

Aktenzeichen: 4 AZR 1282/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 10. November 1982
- 4 AZR 1282/79 -

I. Arbeitsgericht Stuttgart Urteil vom 30. März 1979
- 7 Ca 263/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 16. November 1979
Baden-Württemberg - 5 Sa 76/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer Institutssekretärin

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. V c (Institutssekretärin bei einer baden-württembergischen Universität)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 1282/79

5 Sa 76/79 Baden-Württemberg

Verkündet am
10. November 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. November 1979 - 5 Sa 76/79 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin hat die Prüfung zur Bürokaufmann und Industriefachwirt abgelegt. Seit dem 1. Mai 1975 steht sie bei der Universität S in den Diensten des beklagten Landes. Sie wird als Verwaltungsangestellte am Mathematischen Institut B (erster Lehrstuhl und Abteilung für angewandte Geometrie) beschäftigt. Die Klägerin bezieht Vergütung nach VergGr. VI b BAT. Mit Schreiben vom 7. Mai 1976 hat sie erfolglos ihre Höhergruppierung in die VergGr. c BAT begehrt.

Die Klägerin wird im einzelnen zu den jeweils angegebenen Zeitanteilen ihrer Gesamtarbeitszeit mit den nachfolgenden Aufgaben beschäftigt:

1. Verwaltung des Institutsetats hinsichtlich der laufenden Sachmittel; diese Tätigkeit verlangt fortwährende Kontrolle über die jeweils noch vorhandenen Mittel; Einholung von Angeboten, deren Bearbeitung, Vergabe, Überprüfung der richtigen Ausführung der Bestellung, die Überprüfung der dafür gestellten Rechnungen, deren Anweisung und Verbuchung einschließlich der Führung der Haushaltsüberwachungslisten
= 17 v.H.,
2. Verwaltung des Institutsetats hinsichtlich der Geldmittel für Hilfskräfte, wobei diese Mittel im Jahre 1978 105.000,-- DM ausmachten; diese Tätigkeit verlangt eine ins Detail gehende Kalkulation der Aufwendungen für die Beschäftigung von Hilfskräften, wobei diese Kalkulation bei nicht vorhersehbaren Vergütungserhöhungen angepaßt werden muß; auch hier hat die Klägerin die Haushaltsüberwachungslisten zu führen
= 19 v.H.,

3. Terminsplanung und Terminsüberwachung,
wobei es auf Genauigkeit und Zuverlässigkeit ankommt, um Terminkollisionen zu vermeiden

= 3 v.H.,
4. Erstellung eines vom Oberschulamt zu genehmigenden Entwurfes eines Prüfungs-terminplanes für das Staatsexamen zweimal jährlich

= 11 v.H.,
5. Erstellung des Jahresberichtes des Mathematischen Instituts B; die Klägerin hat hierbei das im Verlauf eines Jahres eingegangene Material zu sichten, zusammenzustellen und dabei das Material redaktionell zu überarbeiten

= 6 v.H.,
6. Sachbearbeitung der allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten des Instituts, wozu u.a. auch gehören: Fertigung vieler Schreiben bis zur Unterschriftsreife, Unterbreitung von Vorschlägen für die zweckmäßige Belegung der 54 Institutsräume, Formulierung und Protokollierung der mehrmals jährlich stattfindenden Arbeitsbesprechungen

= 17 v.H.,
7. Auskünfte an andere Dienststellen, Institutsangehörige und Studenten, Karteführung über studentische Beratung

= 9 v.H.,
8. fremdsprachliche Korrespondenz in Englisch und Französisch nach Diktat und Vorlagen

= 6 v.H. und
9. deutsche Korrespondenz nach Diktat

= 9 v.H..

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. Juni 1976 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zah-



len. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, ihre angegebenen Aufgabengebiete seien jeweils zugleich als Arbeitsvorgänge im tariflichen Sinne anzusehen. Für die Erledigung ihrer fremdsprachlichen Korrespondenz stehe ihr nach den entsprechenden speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen die eingeklagte Vergütung zu. Abgesehen von der deutschsprachigen Korrespondenz erforderten alle ihre sonstigen Aufgaben gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie selbständige Leistungen. Jeweils sei eine individuelle Gedankenarbeit mit eigener geistiger Beurteilung und Entscheidung hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und zu findenden Ergebnisses notwendig. Von der sachgerechten Erledigung ihrer Tätigkeit hänge der geordnete Ablauf des gesamten Institutsbetriebes ab. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

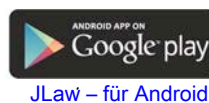
festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. Juni 1976 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin habe die von ihr zu erbringenden Arbeitsvorgänge nicht in tarifgerechter Weise dargelegt. Bei zahlreichen Aufgaben der Klägerin genüge der Einsatz gründlicher Fachkenntnisse. Dabei handele es sich um Routineangelegenheiten. Selbständige Leistungen im tariflichen Sinne brauche die Klägerin nicht zu erbringen. Sie verwechsle offensichtlich eine selbständige Arbeitsweise oder Geschick und Organisationstalent mit selbständigen Leistungen im tariflichen Sinne.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 5.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

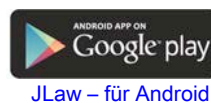


Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung hat das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht entschieden, daß der Klägerin die eingeklagte Vergütung nicht zusteht.

Nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts besteht beiderseitige Tarifbindung, so daß der BAT und seine Vergütungsordnung zwischen den Parteien gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gelten. Damit kommt es darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit der Klägerin ausmachende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht von dem von der Rechtsprechung des Senats entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 19. Mai 1982 - 4 AZR 762/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).



Anhand dieser von der Senatsrechtsprechung entwickelten Grundsätze kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß es sich - bis auf die Protokollführung bei den Arbeitssitzungen (Nr. 6), die es insoweit verselbständigt - bei den neun im Tatbestand dargestellten Aufgabenkomplexen der Klägerin jeweils zugleich auch um Arbeitsvorgänge im tariflichen Sinne handelt. Es spricht viel dafür, daß diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts zutrifft. Sie entspricht auch der Rechtsprechung des Senats in anderen Fällen von Universitätsangestellten und Angestellten mit vergleichbaren Aufgaben (vgl. die Urteile des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 - und 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 -, beide zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Gleichwohl bedarf es hierüber keiner endgültigen Entscheidung, da die Klage nach der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Begründung des Landesarbeitsgerichts bereits aus anderen Gründen nicht begründet ist. Das beklagte Land verkennt in diesem Zusammenhang, daß der Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage nicht die Pflicht hat, seine Tätigkeit bereits nach Arbeitsvorgängen vorgegliedert den Tatsachengerichten zu schildern. Vielmehr hat er insoweit nach den allgemeinen prozessualen Grundsätzen nur diejenigen Tatsachen vorzutragen, die die Gerichte zur Bestimmung der Arbeitsvorgänge und damit zur entsprechenden Rechtsanwendung kennen müssen (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 - AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie BAG 34, 158, 166 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Richtig hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß für die verschiedenen Aufgaben der Klägerin unterschiedliche tarifliche Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen sind. Einmal wird sie unstreitig mit deutsch-



sprachiger Korrespondenz nach Diktat beschäftigt (Nr. 9). Insoweit gelten für sie die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst des Teils II N der Vergütungsordnung zum BAT. Diese enden jedoch mit der VergGr. VI b, so daß für die allgemeine Schreibtätigkeit der Klägerin eine Vergütung nach VergGr. V c BAT nicht in Frage kommt. Soweit die Klägerin daneben noch Korrespondenzen in Englisch und Französisch nach Diktat und Vorlagen erledigt (Nr. 8), gelangen die speziellen Merkmale aus Teil IV A der Vergütungsordnung für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder zur Anwendung, die auch Tätigkeitsmerkmale für Fremdsprachensekretäre enthalten (Abschnitt III). Die Klägerin hat jedoch die speziellen tariflichen Erfordernisse aller sieben einschlägigen Fallgruppen der VergGr. V c BAT nicht dargelegt, so daß auch insoweit ihr Klagebegehren unbegründet ist. Insbesondere reicht es danach nicht aus, wenn sie nur in zwei Fremdsprachen geläufig nach Diktat schreibt; nach den tariflichen Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 6 muß das vielmehr in wenigstens drei Fremdsprachen geschehen.

Für die weiteren Aufgaben der Klägerin zieht das Landesarbeitsgericht zutreffend die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst heran. Danach sind, worauf sich die Klägerin auch in erster Linie beruft, nach VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b zu vergüten

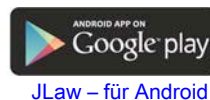
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

Dabei erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse gegenüber den in den niedrigeren Vergü-



tungsgruppen geforderten "gründlichen Fachkenntnissen" eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang, d.h. der Quantität nach (vgl. die Urteile des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 - AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Im übrigen werden die Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b nur erfüllt, wenn die Hälfte der Arbeitszeit des Angestellten ausfüllende Arbeitsvorgänge ihrerseits jeweils zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordern (vgl. die Urteile des Senats vom 1. September 1982 - 4 AZR 1138/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, 2. Dezember 1981 - 4 AZR 347/79 - AP Nr. 53 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 - AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht geht vom zutreffenden Rechtsbegriff der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse aus. Zwar bejaht das Landesarbeitsgericht bei mehreren Arbeitsvorgängen der Klägerin jeweils nur gründliche Fachkenntnisse im tariflichen Sinne. Unter Anwendung des Rechtsgedankens von § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT kommt es jedoch zu dem Ergebnis, daß aus der Summierung der Arbeitsvorgänge der Klägerin die Notwendigkeit der Anwendung gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse herzuleiten ist. Diese Beurteilung ist tarifgerecht und entspricht zugleich den hierzu entwickelten Grundsätzen der Senatsrechtsprechung (vgl. das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 - AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze. Unberücksichtigte Tatumstände sind nicht ersichtlich.



Weiter geht das Landesarbeitsgericht auch vom zutreffenden, von den Tarifvertragsparteien selbst anhand der früheren Senatsrechtsprechung definierten Begriff der selbständigen Leistungen aus. Das Landesarbeitsgericht wendet diesen Rechtsbegriff jedoch nicht tarifgerecht an, indem es die selbständigen Leistungen auf die Gesamtarbeitszeit der Klägerin bezieht, während aus den dargelegten Rechtsgründen die Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b nur erfüllt werden, wenn die Hälfte der Arbeitszeit des Angestellten ausfüllende Arbeitsvorgänge ihrerseits jeweils zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordern.

Auf diesem Rechtsfehler beruht das angefochtene Urteil jedoch nicht. Vielmehr erweist es sich aus anderen Gründen im Ergebnis als zutreffend. Nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die auch nicht mit prozessualen Rügen angegriffen worden sind, erfordern nämlich 72 v.H. der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausfüllende Aufgaben keine selbständigen Leistungen. Das gilt nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts für die Verwaltung des Institutsetats (Nr. 1), die Verwaltung der Geldmittel für Hilfskräfte (Nr. 2), die Terminplanung (Nr. 3) sowie die Erstellung der Entwürfe für die Prüfungstermine (Nr. 4) und den Großteil der Institutsverwaltung (Nr. 6). Außerdem scheiden selbständige Leistungen aus tariflichen Gründen bei der fremdsprachlichen und deutschsprachigen Korrespondenz der Klägerin aus (Nr. 8 und 9), so daß bei rund 80 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachenden Aufgaben keine selbständigen Leistungen zu erbringen sind. Damit kommt es zugleich auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge nicht mehr an. Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und jedenfalls rechtlich möglich. Das Lan-



des Arbeitsgericht hat bei seiner Subsumtion den zutreffenden Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen beibehalten. Seine Subsumtion ist frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze. Nicht berücksichtigte tatsächliche Umstände sind nicht erkennbar. Eine weitergehende revisionsgerichtliche Überprüfung ist angesichts des unbestimmten Rechtsbegriffes der selbständigen Leistungen und des tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes, den das Landesarbeitsgericht nicht überschritten hat, nicht möglich.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen und in der mündlichen Verhandlung vertieften Rügen der Klägerin greifen nicht durch. Entgegen der Annahme der Revision besteht vorliegend kein Widerspruch zwischen Tatbestand und Entscheidungsgründen. Dabei verkennt der Senat nicht, daß in vergleichbaren Fällen bei Aufgaben, die denen der Klägerin mehr oder weniger entsprechen, von den Instanzgerichten in beträchtlichem Umfang das tarifliche Erfordernis der Erbringung selbständiger Leistungen bejaht und diese Rechtsauffassung, weil revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, auch vom Senat bestätigt worden ist (vgl. die Urteile des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 - und 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 -, beide zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Das beruht jedoch darauf, daß es sich beim Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, bei dessen Anwendung den Tatsachengerichten ein Beurteilungsspielraum zusteht. Zudem sind im Bereich der Hochschulen und dort insbesondere bei den Dekanats- und Institutssekretärinnen die tatsächlichen Verhältnisse schon im Hinblick auf die verschiedenen Disziplinen sehr unterschiedlich. Nach der Rechtsprechung des Senats ist es auch keineswegs zwingend, daß bei Aufgaben wie denen



der Klägerin notwendigerweise selbständige Leistungen zu erbringen sind (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt). Daher liegt insoweit auch entgegen den Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat kein Verstoß gegen die Denkgesetze im berufsgerichtlichen Urteil vor.

Entgegen der Meinung der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch nicht etwa bei der Subsumtion den von ihm anhand der Definition der Tarifvertragsparteien und der Senatsrechtsprechung abstrakt zutreffend dargestellten Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen wieder aufgegeben. Dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Vielmehr scheint die Klägerin, wie insoweit zutreffend das beklagte Land bemerkt, Zuverlässigkeit und Genauigkeit, die ihr abverlangt werden, und eine selbständige Arbeitsweise im allgemeinen sprachlichen Sinne mit selbständigen Leistungen im tariflichen Sinne zu verwechseln. Die Kalkulationsaufgaben der Klägerin im Bereiche der Verwaltung der Geldmittel für Hilfskräfte (Nr. 2) hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Annahme der Revision nicht unberücksichtigt gelassen. Im Tatbestand hat es die entsprechenden Aufgaben der Klägerin genau dargestellt. Es ist darauf auch ausdrücklich in seinen Entscheidungsgründen eingegangen, indem es davon spricht, die Klägerin müsse eine "ständige Übersicht über die noch vorhandenen Mittel" haben. Auch gegen die tarifliche Systematik hat das Landesarbeitsgericht nicht verstoßen. Der diesbezügliche Hinweis der Revision geht schon deswegen fehl, weil der Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen in allen Fall- und Vergütungsgruppen identisch ist. Das Landesarbeitsgericht brauchte auch nicht die weiteren, 28 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachenden Aufgaben der Klägerin daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfan-



ge dabei jeweils selbständige Leistungen zu erbringen sind. Nach seinen Feststellungen steht nämlich bereits fest, daß - wie immer die Arbeitsvorgänge letztlich zugeschnitten werden mögen - jedenfalls beträchtlich mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausfüllende Aufgaben keine selbständigen Leistungen erfordern und somit die Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 b nicht erfüllt werden können.

Die einzige, auf § 286 ZPO gestützte prozessuale Rüge der Revision greift deswegen nicht durch, weil der Sachverhalt schon nach den Ausführungen des Arbeitsgerichts unstreitig und bei unstreitigem Sachverhalt für Rügen nach dieser prozeßrechtlichen Bestimmung kein Raum ist (vgl. das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Die Kosten ihrer unbegründeten Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Börner

Hauk



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

